„§58: Jedem Schüler soll der Unterricht in seiner Muttersprache erteilt werden, wenn diese Sprache in der Gemeinde eine der gebräuchlichsten ist. In den Gemeinden mit gemischter Sprache soll ein Lehrer beschäftigt werden, der in der Lage ist, in den Sprachen zu unterrichten, die gesprochen werden. In dicht bevölkerten Gemeinden, wo unterschiedliche Sprachen gebraucht werden, sollen – soweit es die Möglichkeiten der Gemeinde zulassen – Hilfslehrer angestellt werden, die verschiedener Sprachen mächtig sind.“ *(Aus dem allgemeinen Volksschulgesetz (GA 38/1868)*